

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 22.05.2019 gegründete Verein führt den Namen „Berlin Rockets“ und hat seinen Sitz in Berlin. Er ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz "e.V.".
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports.

Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in der Sportart Floorball.
 - b) die Förderung des Kinder- / Jugend- / Erwachsenen- / Breiten- / Wettkampf- / Gesundheits- / Seniorensports.
 - c) die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen;
 - d) die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel- und Übungsbetriebes;
 - e) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - f) die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - g) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
 - h) Aus- und Weiterbildung sowie den Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern;
 - i) die Beteiligungen an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;
 - j) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens;
 - k) die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden oder durch ihn gepachteten Immobilien, Geräte und sonstiger durch den Verein genutzten Gegenstände.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Organe des Vereins (§ 7) können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
Die Entscheidungen über entgeltliche Vereinstätigkeiten und Vergütungen trifft der Vorstand. Er ist dazu von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.
6. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Insbesondere ist jede Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität oder körperlicher Geschlechtsmerkmale untersagt.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) Mitgliedern nach Vollendung des 16. Lebensjahres
- b) Mitgliedern bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres
- c) Ehrenmitgliedern
- d) Fördermitgliedern

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person kann Mitglied oder Fördermitglied werden. Personen unter 18 Jahren können nur mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten Mitglied werden.
Fördermitglied ist, wer sich verpflichtet, den Verein durch regelmäßige finanzielle Zuwendungen zu unterstützen. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt. Juristische Personen können nur Fördermitglieder werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.
3. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied auf dem Aufnahmeantrag rechtsverbindlich zu erklären. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
4. Es gilt eine Probezeit von 6 Monaten. Während dieser Zeit besitzt das Mitglied auf Probe kein Stimmrecht und darf auch keine Funktionen bekleiden. Ausgenommen davon sind die Gründungsmitglieder. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der Vorstand über die Aufnahme als ordentliches Mitglied.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Löschung des Vereins
6. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt eine Woche zum Ende des Quartals.
7. Der Austritt eines Fördermitgliedes ist nur zum 31.12. eines jeden Jahres mit dreimonatiger Frist in schriftlicher Form an den Vorstand möglich.
8. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.
9. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit beschlossen. Die Mitgliedsbeiträge sind Halbjahresbeiträge und jeweils am 15.01. und 15.07. für das jeweilige Halbjahr im Voraus fällig.
Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens 1x pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines einfachen Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.
4. Der Vorstand wird ermächtigt, Beiträge auf begründeten Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 6 Maßregelung

1. Gegen Mitglieder können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:

- a. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
 - b. wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Halbjahresbeitrag trotz Mahnung,
 - c. wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d. wegen unehrenhafter Handlungen
 - e. wegen schwerwiegender Verstöße gegen das Verbot von Gewalt entsprechend § 2.6.
- 2. Maßregelungen sind:
 - a. Verweis
 - b. befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
 - c. Streichung von der Mitgliederliste
 - d. Ausschluss aus dem Verein
- 3. In den Fällen § 6.1. a, c, d, e ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Post zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen.
- 4. Im Fall § 6.1. b erfolgt eine Streichung von der Mitgliederliste ohne vorherige Anhörung des Mitgliedes.
- 5. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidungen bleibt unberührt.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Ausschüsse

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - c) Wahl von Mitgliedern für Ausschüsse
 - d) Festsetzung von Beiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen sowie deren Fälligkeiten
 - e) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Beschlussfassung über Anträge
 - h) Verhandlung der Berufung gegen eine Maßregelung (§ 6.3)
 - i) Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern nach § 12
 - j) Auflösung des Vereins
- 2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 1. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.
- 3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens vier Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
6. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden das beschließt. Blockwahlen sind auf Antrag des Versammlungsleiters und Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig.
8. Anträge können gestellt werden:
 - a. von jedem Mitgliedern nach Vollendung des 16. Lebensjahres und den gesetzlichen Vertretern von Mitgliedern vor Vollendung des 16. Lebensjahres.
 - b. vom Vorstand
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 v.H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
10. Anträge müssen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden auf einer der nächsten Mitgliederversammlungen behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und die gesetzlichen Vertreter der Mitglieder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres besitzen Stimm- und Wahlrecht (aktives Wahlrecht).
2. Das Stimmrecht kann persönlich ausgeübt werden oder durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur wirksam, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf aber mehr als drei Stimmen auf sich vereinen. Die eigene und die übertragenen Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden.
3. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - i. Geschäftsführenden Vorstand
 - ii. Erweiterten Vorstand
2. Der/die 1. Vorsitzende (Präsident_in) und der/die 2. Vorsitzende (Vizepräsident_in) bilden den geschäftsführenden Vorstand und werden von der Mitgliederversammlung bestellt.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Jedes Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstands ist alleinvertretungsberechtigt.
4. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf fünf Jahre gewählt. Scheidet der/die Präsident_in vor Ablauf dieser Zeit aus, rückt der/die Vizepräsident_in nach und wird zum/r Präsidenten_in. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands ernannt der/die (gewählte oder aufgerückte) Präsident_in schnellstmöglich eine_n neue_n Vizepräsidenten_in aus den Reihen der Mitglieder. Beide zusammen bilden einen kommissarischen geschäftsführenden Vorstand der bis zur nächsten Hauptversammlung im Amt bleibt. Bei dieser Hauptversammlung hat eine Neuwahl des geschäftsführenden Vorstands zu erfolgen.
5. Der geschäftsführende Vorstand kann auch während seiner Amtsperiode durch Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung abberufen werden. Eine Neuwahl des geschäftsführenden Vorstands hat auf der gleichen Mitgliederversammlung zu erfolgen.

6. Bis zu fünf weitere Vorstandsmitglieder können vom geschäftsführenden Vorstand in den Vorstand berufen werden. Die berufenen Vorstandsmitglieder bilden den erweiterten Vorstand. Sie sind für die Dauer der Amtsperiode des amtierenden geschäftsführenden Vorstands im Amt. Es ist wünschenswert, dass mindestens ein_e Jugendvertreter_in die Interessen der Jugend im Vorstand vertritt. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands sind nicht vertretungsberechtigt.
7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Aufgabenteilung zwischen den Mitgliedern des Vorstands geregelt wird.
8. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. bei dessen Abwesenheit des Vizepräsidenten. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
9. Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
10. Die Mitgliederversammlung wird durch den/die Präsidenten_in oder eine_n durch ihn Beauftragte_n geleitet. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die von dem/der Präsidenten_in bzw. einem/einer Beauftragten und dem/der Schriftführer_in unterzeichnet werden.

§ 11 Aufwendungsersatz

Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter_innen des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten. Die Erstattung setzt die vorherige Auftragserteilung durch den Vorstand voraus und erfolgt nur in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt ist.

§ 12 Ehrenmitglieder

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden bis zum Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 13 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Liquidatoren sind der/die Präsident_in und der/die Vizepräsident_in. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 16.07.2025 von der Mitgliederversammlung des Vereins „BAT Berlin Rockets“ beschlossen worden.
Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Berlin, den 15.09.2025

gez. Thilo Klimisch Präsident
gez. Stefanie Klug Vize-Präsidentin